

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 18/2752 –**

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen

A. Problem

Die Kommunen sind gegenwärtig mit der Bewältigung der stark angestiegenen Zuwanderung von Flüchtlingen nach Deutschland konfrontiert. Die aktuellen Zuwanderungszahlen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge lassen vermuten, dass mindestens 200 000 Flüchtlinge in diesem Jahr in die Bundesrepublik Deutschland kommen werden. Die Bereitstellung von Unterkünften für diese Menschen, die oft aus Krisengebieten nach Deutschland kommen, stellt in Ballungszentren mit ohnehin angespanntem Wohnungsmarkt ein großes Problem dar. Flächen, die zur Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit Wohnraum für den Wohnungsbau benötigt werden, stehen im Regelfall nicht zur Verfügung. Die zeitnahe Nutzung anderer Flächen scheidet vielfach an planungsrechtlichen Vorschriften. Vor diesem Hintergrund sind gesetzgeberische Maßnahmen im Rahmen eines zeitlich befristeten Maßnahmengesetzes im Bereich des Bauleitplanungsrechts und der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Anlagen zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern dringend geboten, mit deren Hilfe die bedarfsgerechte Schaffung von öffentlichen Unterbringungseinrichtungen zeitnah ermöglicht und gesichert wird.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/2752 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen
unverändert anzunehmen:

Die Artikel 1 bis 3 werden durch die folgenden Artikel 1 und 2 ersetzt:

„Artikel 1

Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 246 wie folgt gefasst:
„§ 246 Sonderregelungen für einzelne Länder; Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte“.
2. § 1 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 13 wird angefügt:
„13. die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung.“
3. § 31 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder“.
4. § 246 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 246

Sonderregelungen für einzelne Länder; Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte“.

- b) Die folgenden Absätze 8 bis 10 werden angefügt:
 - „(8) Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 34 Absatz 3a Satz 1 entsprechend für die Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude in bauliche Anlagen, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, und für deren Erweiterung, Änderung oder Erneuerung.
 - (9) Bis zum 31. Dezember 2019 gilt die Rechtsfolge des § 35 Absatz 4 Satz 1 für Vorhaben entsprechend, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, wenn das Vorhaben im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit nach § 30 Absatz 1 oder § 34 zu beurteilenden bebauten Flächen innerhalb des Siedlungsbereichs erfolgen soll.

(10) Bis zum 31. Dezember 2019 kann in Gewerbegebieten (§ 8 der Baunutzungsverordnung, auch in Verbindung mit § 34 Absatz 2) für Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn an dem Standort Anlagen für soziale Zwecke als Ausnahme zugelassen werden können oder allgemein zulässig sind und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar ist. § 36 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.‘

Berlin, den 5. November 2014

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bärbel Höhn
Vorsitzende

Kai Wegner
Berichterstatter

Michael Groß
Berichterstatter

Heidrun Bluhm
Berichterstatterin

Christian Kühn (Tübingen)
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Kai Wegner, Michael Groß, Heidrun Bluhm und Christian Kühn (Tübingen)

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/2752** wurde in der 58. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Oktober 2014 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss sowie den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Kommunen sind gegenwärtig mit der Bewältigung der stark angestiegenen Zuwanderung von Flüchtlingen nach Deutschland konfrontiert. Die aktuellen Zuwanderungszahlen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge lassen vermuten, dass mindestens 200 000 Flüchtlinge in diesem Jahr in die Bundesrepublik Deutschland kommen werden. Die Bereitstellung von Unterkünften für diese Menschen, die oft aus Krisengebieten nach Deutschland kommen, stellt in Ballungszentren mit ohnehin angespanntem Wohnungsmarkt ein großes Problem dar. Flächen, die zur Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung mit Wohnraum für den Wohnungsbau benötigt werden, stehen im Regelfall nicht zur Verfügung. Die zeitnahe Nutzung anderer Flächen scheitert vielfach an planungsrechtlichen Vorschriften. Vor diesem Hintergrund sind gesetzgeberische Maßnahmen im Rahmen eines zeitlich befristeten Maßnahmengesetzes im Bereich des Bauleitplanungsrechts und der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Anlagen zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern dringend geboten, mit deren Hilfe die bedarfsgerechte Schaffung von öffentlichen Unterbringungseinrichtungen zeitnah ermöglicht und gesichert wird.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/2752 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/2752 in geänderter Fassung anzunehmen.

IV. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat in seiner 24. Sitzung am 3. November 2014 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 18/2752 durchgeführt.

Hierzu hat der Ausschuss folgende Sachverständige eingeladen:

Tine Fuchs

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Katharina Stamm

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

Rüdiger Junge

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Rechtsangelegenheiten und Beteiligungsverwaltung

Katharina Vogt

AWO Bundesverband e.V.

Dr. Hendrik Cremer

Deutsches Institut für Menschenrechte

Ben Rau

Bayerischer Flüchtlingsrat

Hilmar von Lojewski

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Tine Fuchs vom Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. erklärte, die stark gestiegene Zahl von Zuwanderern und deren Aufnahme in Deutschland stelle auch eine große Herausforderung für die deutsche Wirtschaft dar. Alle gesellschaftlichen Gruppen stünden in der Verantwortung für die Etablierung einer Willkommenskultur. Es gelte, die Flüchtlinge nicht nur unterzubringen, sondern in die Gesellschaft zu integrieren, weshalb man die jüngsten Änderungen im Asylrecht in Bezug auf den Zugang zum Arbeitsmarkt ausdrücklich begrüße. Es sei wichtig, die richtigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Unterbringung der Flüchtlinge solle vorwiegend in integrierten Wohnlagen erfolgen, weshalb die Städtebauförderprogramme eine große Rolle spielten. Die durch die Bundesregierung in den Gesetzentwurf eingefügte Erweiterung des Befreiungstatbestandes im Baugesetzbuch werde begrüßt. Im Ergebnis sei der Gesetzentwurf positiv zu bewerten.

Katharina Stamm von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) erläuterte, nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte werde ein großer Teil der Schutzsuchenden dauerhaft in Deutschland bleiben. Es könnten erhebliche Folgekosten eingespart werden, wenn Schutzsuchende von Anfang an ausreichend versorgt würden, Chancen auf Teilhabe hätten und die notwendige Infrastruktur zur Integration zur Verfügung stehe. Vor diesem Hintergrund werde der Gesetzentwurf im Ergebnis kritisch gesehen. Die BAGFW spreche sich für eine dezentrale Wohnraumversorgung von Asylsuchenden, möglichst in eigenen Wohnungen aus, da dies die gesellschaftliche Teilhabe von Anfang an ermögliche und die Kosten der Unterkunft in privatem Wohnraum zudem nach Modellberechnungen erheblich günstiger seien, als der Betrieb einer Gemeinschaftsunterkunft. Eine Regelung zur Erleichterung von Bauvorhaben in Gewerbegebieten werde nicht befürwortet. In Wohn-, Misch- und Kerngebieten sollten durch die Betonung der Flüchtlingsaufnahme als ein besonders zu berücksichtigendes öffentliches Interesse, die Möglichkeiten erleichtert werden, im Innenbereich Unterkünfte zu errichten oder geeignete vorhandene Gebäude zu nutzen.

Rüdiger Junge, Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Rechtsangelegenheiten und Beteiligungsverwaltung erklärte, der auf Initiative des Bundesrates vorgelegte Gesetzentwurf sei notwendig, um die zur Unterbringung der Menschen erforderlichen Flüchtlingsunterkünfte zu schaffen. Die Bereitstellung von Unterkünften in Ballungszentren mit einem ohnehin angespannten Wohnungsmarkt, stelle eine große Herausforderung dar. Er berichtete, in Hamburg seien in den letzten beiden Jahren ca. 2 300 Plätze in der öffentlichen Unterbringung neu geschaffen worden. Bis zum Jahresende 2014 würden voraussichtlich ca. 2 200 weitere Plätze benötigt. Bis zum Jahresende 2015 werde der Bedarf an neuen Plätzen voraussichtlich auf ca. 4 500 Plätze ansteigen. Vor diesem Hintergrund sei es notwendig, durch Erleichterungen bei den Regelungen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit, geeignete Flächen für Unterkünfte schneller, einfacher und rechtssicherer als bisher zur Verfügung zu haben.

Katharina Vogt vom AWO Bundesverband e.V. äußerte die Befürchtung, dass angesichts der Diskussion über die Raumnot die inhaltlichen Probleme im Hinblick auf Art und Qualität der Unterbringung sowie der Sozialbetreuung in den Hintergrund rückten. Sie mahnte bundesweit verbindliche Standards an, die die Würde des Einzelnen achteten und eine Unterbringung bei weitgehender Eigenverantwortung ermöglichen sollten. Die durch den vorliegenden Gesetzentwurf ausnahmsweise mögliche Unterbringung von Asylbewerbern in Gewerbegebieten sei mit der Zielsetzung einer neuen Willkommenskultur in Deutschland nur schwer vereinbar. Sie wies zudem auf mögliche Nutzungskonflikte hin, die geeignet seien, zum einen die Ansiedlung und den Verbleib von Firmen, zum anderen die Gesundheit der Flüchtlinge zu gefährden.

Dr. Hendrik Cremer vom Deutschen Institut für Menschenrechte äußerte erhebliche Bedenken am vorliegenden Gesetzentwurf. Er erinnerte, dass Deutschland mehrere internationale Menschenrechtsverträge ratifiziert habe und Bund, Länder und Kommunen an diese Verträge gebunden seien. Hiernach müsse eine menschenrechtskonforme Unterbringung von Flüchtlingen gewährleistet werden und etwa das Recht auf Wasser und sanitäre Versorgung, das Recht auf Gesundheitsversorgung sowie Bildung und der jeweilige Zugang hierzu beachtet werden. Der Sachverständige beklagte, dass es keine bundeseinheitlichen Standards zu Raumgrößen, sanitären Anlagen, Spielmöglichkeiten, Gemeinschaftsräumen etc. gebe. Besonders problematisch sei, dass der Gesetzentwurf nicht nur für Aufnahmeeinrichtungen der Länder, sondern generell für Gemeinschaftsunterkünfte gelten solle und damit die Gefahr einer dauerhaften Unterbringung in Gewerbegebieten und in der Abgeschiedenheit im Außenbereich bestehe.

Ben Rau vom Bayrischen Flüchtlingsrat erläuterte, dass Flüchtlinge einen erhöhten Bedarf an Hilfe wie Betreuung, Beratung und Therapie hätten. Hierfür sei jedoch ein Mindestmaß an Infrastruktur nötig, was im Außenbereich und in Gewerbegebieten außerordentlich schwer zu gewährleisten sei. Der Deutsche Anwaltsverein habe

ebenfalls erhebliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf geäußert und spreche von einer immissionsschutzrechtlichen Zwei-Klassen-Gesellschaft. Ferner leiste der vorliegende Gesetzentwurf keinen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Integration von Flüchtlingen, sondern befördere eher deren Desintegration, woraus weitere Folgekosten für die Gesellschaft entstünden.

Hilmar von Lojewski von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände begrüßte den Gesetzentwurf des Bundesrates in seiner Zielrichtung und erklärte, Städte, Gemeinden und Kreise seien mit der Bewältigung der deutlich angestiegenen Zuwanderung von Flüchtlingen konfrontiert. Insgesamt rechne das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in diesem Jahr mit bis zu 250.000 Asylbewerbern und Flüchtlingen. Die Kommunen stünden uneingeschränkt zu ihrer Verantwortung, Menschen aus humanitären Gründen aufzunehmen. Dabei strebten sie eine möglichst dezentrale Unterbringung und bei Heimunterkünften zumindest eine Integration in Wohngebiete an. Die Kommunen sähen sich infolge der quantitativen und qualitativen Anforderungen an die Unterbringung und Versorgung jedoch vor kaum noch lösbare Herausforderungen gestellt. Der Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände betonte, eine zeitnahe und rechtssichere Nutzungsmöglichkeit verfügbarer Flächen für Unterbringungszwecke sei daher ein wichtiger und kurzfristig umsetzbarer Baustein zur Entschärfung der Unterbringungsproblematik. Das geltende Planungsrecht enthalte zwar eine Vielzahl von Instrumenten, die den Bau von Anlagen zur Unterbringung von Flüchtlingen oder eine Umnutzung bisher anders genutzter Gebäude und Flächen für diese Zwecke ermögliche, aber diese seien nicht kurzfristig umsetzbar.

Die Ergebnisse der Anhörung sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 18(16)127-A bis 18(16)127-E) sind der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich. Die Fernsehaufzeichnung der Anhörung ist unter dem Link www.bundestag.de/mediathek/ abrufbar. Das Wortprotokoll der Anhörung wird ebenfalls in das Internet eingestellt.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/2752 in seiner 25. Sitzung am 5. November 2014 abschließend behandelt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)121 neu eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt VI dieses Berichts ergibt.

Die Fraktion DIE LINKE. hat einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)134 eingebracht:

„Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

I. Mit der Aufnahme von Asylsuchenden und Flüchtlingen erfüllt die Bundesrepublik Deutschland ihre völker- und verfassungsrechtlichen Verpflichtungen. Die hiermit verbundenen Ausgaben müssen vor allem mit Mitteln des Bundes gedeckt werden und dürfen nicht weiter überwiegend den Ländern und Kommunen aufgebürdet werden.

II. Immer weitere Konflikte in der Welt führen zu höheren Zahlen von Flüchtlingen, die Schutz in Europa und der Bundesrepublik suchen. Die für dieses Jahr erwartete Zahl von 200.000 Asylsuchenden könnte in den folgenden Jahren noch übertroffen werden. Das stellt die Länder und Kommunen vor Herausforderungen, die sie mit den Mitteln, die ihnen gegenwärtig zur Verfügung stehen, nicht oder nur schwer bewältigen können. Dies gilt in besonders hohem Maße für die Frage einer menschenwürdigen Unterbringung. Eine menschenwürdige Aufnahme kann nur erreicht werden, wenn den hilfeschreitenden und oftmals traumatisierten Flüchtlingen alle Hilfe und Unterstützung zuteilwird, um das Erlebte zu verarbeiten, Ängste abzubauen und eine neue Lebensperspektive zu entwickeln.

III. Die politischen Entwicklungen, Krisen und Kriege, die zu der aktuellen Zunahme von Fluchtbewegungen nach Europa und in die Bundesrepublik Deutschland führen, sind allgemein bekannt. Die Regierungen von Bund und Ländern hätten demzufolge rechtzeitig entsprechende Vorkehrungen treffen müssen, um die menschenwürdige Unterbringung einer steigenden Zahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden zu gewährleisten. Dies ist nicht geschehen.

Die Folgen dieser Versäumnisse dürfen nicht zu Lasten der Flüchtlinge gehen. Die in dem Gesetzentwurf des Bundesrates Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen (18/2752) sowie in dem hierzu durch Fraktionen der CDU/CSU und SPD im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gestellten Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 18(16)121)

enthaltenen Maßnahmen bedeuten letztendlich ein Absenken der Standards bei der Unterbringung von Asylsuchenden. In besonderem Maße gilt dies für die Begünstigung von entsprechenden Vorhaben, die der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch und in Gewerbegebieten nach der Baunutzungsverordnung dienen.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte warnte davor, dass bei der Suche nach kurzfristigen Unterbringungslösungen menschenrechtliche Standards in den Hintergrund rücken könnten. Werden Unterkünfte an den Rändern der Städte errichtet, ist beispielsweise das Recht der Kinder auf Bildung und Schulbesuch gefährdet. Erforderlich seien klare, verbindliche Mindeststandards für die Unterbringung von Asylsuchenden (mediendienst-integration.de, 25.9.2014: „Experten fordern Mindeststandards für Unterkünfte“). Auch die Industrie- und Handelskammer zu Berlin sprach sich in einem Schreiben vom 7.10.2014 klar gegen eine entsprechende Gesetzesänderung aus: Es sei „vorzugswürdig, die Asylbewerberinnen und -bewerber und Flüchtlinge in vorhandene Infrastrukturen zu integrieren und nicht außerhalb oder in Gewerbegebieten – meistens ohne jeglichen Anschluss an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) – anzusiedeln. Nicht zuletzt aus Gründen des Gesundheitsschutzes sollten Wohnen und Arbeiten voneinander getrennt werden. Statt Wohnen in Gewerbegebieten unter Umständen auch dauerhaft zu ermöglichen, sollten Programme des sozialen Wohnungs- und Städtebaus gestärkt und in Hinblick auf eine auch künftig verstärkte Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen neu ausgestaltet werden.

Sowohl im oben genannten Gesetzentwurf als auch in dem oben genannten Änderungsantrag fehlen jegliche verpflichtende und konkrete Maßgaben zu den Einrichtungsstandards sowie örtlichen und infrastrukturellen Gegebenheiten. Eine Erweiterung der Grundsätze, die bei der Bauleitplanung zu beachten sind, um die Belange von Flüchtlingen und Asylsuchenden reicht insofern nicht aus und bietet auch keine Gewähr für eine bundeseinheitliche Umsetzung.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der regelt, dass Asylsuchende im Regelfall dezentral in Wohnungen unterzubringen sind, die mindestens dem einfachen Standard im unteren Marktsegment entsprechen.
2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der regelt, dass die Unterbringung von Asylsuchenden in Sammelunterkünften die Ausnahme darstellt und nur dann zulässig ist, wenn alle anderen Unterbringungsmöglichkeiten in Wohnungen innerhalb der Kommune ausgeschöpft sind. Sammelunterkünfte dürfen eine Aufnahmekapazität von 50 Personen nicht überschreiten. Die Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen muss auf maximal 6 bis 12 Wochen beschränkt werden und darf nur solange andauern, bis Ersatzwohnungen angeboten werden können. Familien müssen in eigenständigen Wohneinheiten untergebracht werden. Kochgelegenheiten und sanitäre Einrichtungen müssen in ausreichender Anzahl und Qualität vorhanden sein. Die Zusammensetzung der Bewohnergruppen muss zur Vermeidung von Konflikten kultursensibel erfolgen. Eine Anbindung der Unterbringung an die öffentliche Infrastruktur der aufnehmenden Kommune muss sichergestellt sein.
3. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der für Asylsuchende abweichend von den gesetzlichen Aufnahmequoten der einzelnen Länder und der Verpflichtung zum Aufenthalt in Erstaufnahmeeinrichtungen die Möglichkeit schafft, ihren Unterbringungsort selbst zu wählen, wenn dort eine Unterbringung durch aufnahmebereite Personen (Verwandte, Freunde, Kirchengemeinden etc.) verpflichtend zugesichert wird oder nachweisbar leer stehende Wohnungen verfügbar sind, die mindestens dem einfachen Standard im unteren Marktsegment entsprechen.
4. einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die Mittel für die personelle Ausstattung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Bereich der Asylprüfung aufgestockt werden können, um sicherzustellen, dass die Verweildauer von Asylsuchenden in den Einrichtungen der Erstaufnahme auf das notwendige Mindestmaß beschränkt wird und die Verfahren bei Wahrung qualitativ hoher Verfahrensstandards schneller abgeschlossen werden können.
5. auch im Hinblick auf die Aufnahme von Asylsuchenden und Flüchtlingen den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau wieder deutlich zu stärken.
6. sich im Rahmen der Verhandlungen über die bis 2019 anstehende Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Ländern dafür einzusetzen, dass der Bund den Ländern die Nettoausgaben, die den zuständigen Trägern für Leistungen an Asylsuchende entstehen, komplett erstattet.
7. kurzfristig einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch erhöht, um die Kommunen bei den Kosten für

die Unterbringung von Asylsuchenden zu entlasten, bis im Wege der Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Ländern eine neue Regelung in Kraft tritt.“

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, die Koalition habe die Bundesratsinitiative des Landes Hamburgs als Grundlage genommen, aber daran einige Punkte grundlegend verändert. Der Hintergrund sei, dass im Rahmen der Flüchtlingsunterbringung gerade in Städten und in Ballungsräumen ein enormer Druck bestehe. Die Fraktionen seien sich alle darin einig, dass man die Kommunen bei dieser Thematik nicht allein lassen dürfe. Es sei klar, dass die vorliegende Gesetzesänderung nur ein Baustein sei, der nicht alle Probleme und Herausforderungen lösen könne. Er bringe jedoch eine Entlastung für die Städte und Gemeinden bei der Flüchtlingsunterbringung. Die Koalition habe gesagt, sie wolle erstens den Städten und Kommunen schnell helfen und zweitens Rechtssicherheit im Baugesetzbuch schaffen. Die Anhörung habe das Vorgehen der Koalition bestätigt. Natürlich habe es auch kritische Stimmen gegeben. Unter dem Strich, insbesondere im Hinblick auf die Ausführungen von Herrn von Lojewski für die Kommunalen Spitzenverbänden, der die Position der Koalition mit starken Argumenten unterstützt habe, fühle man sich durch die Anhörung bestätigt. Daher werde man dem Gesetzentwurf der Koalition selbstverständlich zustimmen.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, die Gesetzesänderung sei eine Art Nothilfe, um die größten Probleme in bestimmten Städten zu lösen. Man habe bei der Anhörung gehört, dass es durchaus Regionen gebe, in denen die dezentrale Unterbringung in privat gemieteten Wohnungen eine Alternative sei. In anderen Städten jedoch, in denen Wohnungsknappheit herrsche, sei es ein möglicher Weg über das Baugesetzbuch schnelle Abhilfe zu schaffen. Das halte man für sinnvoll. Es sei weiterhin notwendig, dies als ein Rädchen in einem Kontext von Maßnahmen zu sehen und dieses Verständnis auch zu kommunizieren. Die politische Umsetzung liege bei den Kommunen und Städten, die man in den nächsten Monaten mit etwa 200 Mio. Euro zusätzlich entlasten werde. Das reiche bis hin zu der Gesundheitshilfe und zu Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz. Man werde einen schnelleren Zugang zum Arbeitsmarkt zulassen und auch die Residenzpflicht abschaffen. Es würden also mehrere Maßnahmen umgesetzt, um die Situation der Flüchtlinge, mit denen man sorgsam umgehen müsse, zu verbessern. Es sei nicht nur eine Frage der Baupolitik, aber eben ein wichtiger Teil der Baupolitik. Darüber hinaus wolle man auch noch einmal auf alle anderen Programme verweisen: Die soziale Wohnraumförderung, die Städtebauförderung und das Programm Soziale Stadt. Sie alle wirkten mittelfristig und könnten eben keine kurzfristige Abhilfe schaffen, die man natürlich ebenfalls weiterhin ausbauen müsse. Insofern werde man natürlich dem eigenen Antrag zustimmen und die beiden anderen Anträge ablehnen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, sie werde dem Antrag nicht zustimmen. Die Koalition habe dargestellt, dass es sich um einen Baustein von vielen handle. Es sei aber der wesentliche Baustein. Da, wo Flüchtlinge und Asylsuchende wohnen, beginne ihr Aufenthalt in Deutschland. Von dort aus bestimme sich, wie sie sich aufgenommen fühlten, wie sie sich integrieren könnten, und wie man ihnen begegne. Wenn man den aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. wesentlichsten Baustein so regelt, dass dort, wo ohnehin schon Wohnraumprobleme bestünden, der Königsteiner Zuweisungsschlüssel Anwendung finde, dann gebe es kaum Alternativen dazu, als die Flüchtlinge nach dieser Gesetzesänderung in die Gewerbegebiete zu verschieben. Wolle man dem Rechnung tragen, was in der Anhörung von allen Experten dargelegt wurde, dann gehe es um die Menschenwürde und darum, dass die Willkommenskultur letztlich schon dadurch geprägt sei, nach unter Umständen schwerer Flucht schließlich in einem Gewerbegebiet für Wochen, Monate oder gar Jahre bleiben müssen. Dann dürfe man sich nicht wundern, wenn diese Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft nicht ankämen und wenn auch die Gesellschaft sich ihnen nicht zuwenden könne. An dieser Stelle finde eine Weichenstellung statt, vor allem auch wegen der durch die Bundesregierung im Bundesratsentwurf eingefügten Nichtbefristung. Daher könne man dem Gesetzentwurf, wie auch dem Entschließungsantrag der Grünen, der zwar letztlich eine Abmilderung darstellen solle, aber am Prinzip nichts ändere, nicht zustimmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, es sei nicht verwunderlich, dass der Antrag aus Hamburg komme. Dort stehe der Wohnungsmarkt erheblich unter Druck und es zeige sich ganz klar, dass man im Bauausschuss gemeinsam dringend weitere Maßnahmen im sozialen Wohnungsbau und bei der Entspannung der Immobilien- und Wohnungsmärkte ergreifen müsse. Zum Kern des Antrages, der Frage der Außenunterbringung in Gewerbegebieten nämlich, habe eine sehr lange Anhörung stattgefunden und am Ende sei es eine Abwägungsfrage angesichts der vorherrschenden Notsituation.

Man werde sich bei diesem Antrag enthalten, weil er nicht zu weitreichend sei, auch wenn keine Evaluation vorgesehen sei, die in zwei Jahren in jedem Fall wünschenswert sei. Außerdem müsse festgehalten werden, dass die Fehler und Versäumnisse der Flüchtlingspolitik der letzten Jahre nicht einfach durch das Baugesetzbuch und

durch die hier vorgeschlagenen Änderungen zu beheben seien. Die Koalition habe es ja auch bewusst als einen Baustein in einer Notsituation der Kommunen mit zu wenig Flächen, als ultima ratio dargestellt. In der Anhörung hätten die Expertinnen und Experten sehr klar gesagt, wie problematisch die Unterbringung in Gewerbegebieten sei. Hier brauche man begleitende Maßnahmen, auch für die Kommunen. Gerade bei dieser Unterstützung der Kommunen gehe der Gesetzentwurf jedoch nicht weit genug. Man habe zahlreiche Briefe von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern vorliegen, die sich darüber beklagten, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zurzeit einen Reibach mit der Flüchtlingsunterbringung mache. Vielmehr solle sie die Liegenschaften zu dem Preis abgeben, den auch die Kommunen von den Ländern für die Flüchtlingsunterbringung bekomme. Darüber hinaus sei ein Umbauprogramm für die Liegenschaften für Flüchtlinge notwendig. Anders sei das Problem nicht zu lösen. Eine reine Baugesetzänderung löse jedenfalls nicht alle Probleme der Kommunen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(16)121 neu anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/2752 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 18(16)134 abzulehnen.

VI. Begründung zu den Änderungen

Es wird auf die Erwägungen in der Stellungnahme der Bundesregierung vom 8. Oktober 2014 (Bundestagsdrucksache 18/2752) verwiesen. Die im Regierungsentwurf für § 246 Absatz 6 bis 8 BauGB vorgesehenen Regelungen sollen als § 246 Absatz 8 bis 10 BauGB in Kraft treten; sie werden – wie im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehen – bis zum 31. Dezember 2019 befristet sein. Die Regelung in § 246 Absatz 10 BauGB soll neben Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften auch sonstige Unterkünfte erfassen. Zudem wird ausdrücklich die entsprechende Anwendung des § 36 BauGB angeordnet.

Im Übrigen werden gegenüber der Stellungnahme der Bundesregierung redaktionelle Anpassungen vorgenommen; u. a. wird einheitlich der Begriff „Asylbegehrende“ verwendet.

Es wird davon ausgegangen, dass das Gesetz auf die Unterbringung von Personen zielt, die im Bundesgebiet einen Asylantrag gestellt haben oder für deren Unterbringung Bund, Länder oder Kommunen aus sonstigen Gründen Verantwortung tragen.

Berlin, den 5. November 2014

Kai Wegner
Berichtersteller

Michael Groß
Berichtersteller

Heidrun Bluhm
Berichterstatte

Christian Kühn (Tübingen)
Berichtersteller

